

**Neunte Satzung
zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der
Illschwang-Gruppe**

Vom 9. November 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 26.11.1997, zuletzt geändert am 19.12.2018:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) wird wie folgt geändert:

§ 10 Verbrauchsgebühr wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird der Betrag „1,30“ durch „1,43“ ersetzt.

Absatz 4 wird wie folgt neugefasst:

In Absatz 4 Satz 1 wird der Betrag „1,30“ durch „1,43“ ersetzt.

Während der Bauphase wird eine Bauwasserpauschale wie folgt berechnet:

Bauvorhaben	Schätzmenge
Eingeschossiges Gebäude	40 m ³
Zwei- und mehrgeschossiges Gebäude	50 m ³

Der Antrag auf Bauwasser ist erneut zu stellen, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von 2 Jahren bezugsfertig ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Illschwang,
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER ILLSCHWANG-GRUPPE

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dehling', with a small circular mark at the end.

Dehling
Verbandsvorsitzender